



GRUNDSÄTZE DER KOMMUNIKATION DES REGIERUNGSRATES UND SEINER MITGLIEDER BEI WAHLEN UND ABSTIMMUNGEN

A. VORBEMERKUNGEN

Interventionen durch Regierungsbehörden bei Wahlen und Abstimmungen stehen im Spannungsfeld zwischen Informationsauftrag und Propaganda. Eine ausgewogene, sachliche und verständliche Information und Kommunikation durch Regierung und Verwaltung ist für die demokratische Meinungsbildung essentiell. Dabei ist die Abstimmungsfreiheit – und damit der Schutz vor übermässiger Beeinflussung seitens der Regierung – ein verfassungsmässig garantiertes Recht der Stimmbürgerinnen und -bürger, zu wahren.

Die nachstehenden Grundsätze sollen unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des Bundesgerichts die bisherige Praxis bestätigen und diese für die Öffentlichkeit transparent und nachvollziehbar darstellen.

Schriftliche Äusserungen im Sinne dieser Grundsätze umfassen insbesondere auch Veröffentlichungen in den Sozialen Medien und im Internet. Unter den Begriff der mündlichen Äusserungen fallen nebst öffentlichen Reden auch Interviews in den elektronischen Medien.

Der Regierungsrat kann für sich oder für seine Mitglieder Ausnahmen zulassen. Diese sind aber vorgängig durch das Regierungskollegium zu bewilligen. Dabei ist einerseits dem Grundrecht der Abstimmungsfreiheit Rechnung zu tragen und andererseits das Kollegialitätsprinzip zu wahren.

B. GRUNDSÄTZE

1. WAHLEN

1.1 Eidgenössische Wahlen (National- und Ständerat)

- Kollegium: keine schriftlichen und mündlichen Äusserungen zu Kandidierenden und Parteien, bzw. Gruppierungen, keine Komiteebeitritte.
- Einzelmitglied: keine schriftlichen und mündlichen Äusserungen zu Kandidierenden und Parteien, bzw. Gruppierungen, keine Komiteebeitritte.

1.2 Kantonale Wahlen (Kantons- und Regierungsrat)

- Kollegium: keine schriftlichen und mündlichen Äusserungen zu Kandidierenden und Parteien, bzw. Gruppierungen, keine Komiteebeitritte.
- Einzelmitglied: keine schriftlichen und mündlichen Äusserungen zu Kandidierenden und Parteien, bzw. Gruppierungen, keine Komiteebeitritte.

1.3 Kommunale Wahlen (Gemeinde- und Stadtrat)

- Kollegium: keine schriftlichen und mündlichen Äusserungen zu Kandidierenden und Parteien, bzw. Gruppierungen, keine Komiteebeitritte.
- Einzelmitglied: keine schriftlichen und mündlichen Äusserungen zu Kandidierenden und Parteien, bzw. Gruppierungen, keine Komiteebeitritte.

2. ABSTIMMUNGEN

2.1 Eidgenössische Abstimmungen

- Kollegium: schriftliche und mündliche Äusserungen nur zulässig, falls der Kanton namhaft von der Abstimmung betroffen ist (BGE 1C_163/2018, 1C_239/2018 vom 28.10.2018). Die Kriterien der Sachlichkeit, der Verhältnismässigkeit und der Transparenz sind einzuhalten. Beitritte sind nur in Behördenkomitees zulässig, die ausschliesslich mit öffentlichen Mitteln finanziert werden.

Zur Kommunikation im Rahmen der KdK (Konferenz der Kantonsregierungen) oder von Direktorenkonferenzen wird auf das Konzept «Behördeninformation bei eidgenössischen Abstimmungsvorlagen» vom 19. September 2019 verwiesen (siehe kdk.ch > Die KDK > Grundlagen > Downloads).

- Einzelmitglied: schriftliche und mündliche Äusserungen nur zulässig, falls der Kanton namhaft von der Abstimmung betroffen ist (BGE 1C_163/2018, 1C_239/2018 vom 28.10.2018) und das Kollegium einem Engagement vorgängig zustimmt. Die Kriterien der Sachlichkeit, der Verhältnismässigkeit und der Transparenz sind einzuhalten. Beitritte sind nur in Behördenkomitees zulässig, die ausschliesslich mit öffentlichen Mitteln finanziert werden.

Bei eidgenössischen Abstimmungen ohne besonderen kantonalen Bezug sind schriftliche und mündliche Äusserungen zulässig, sofern das Engagement dem Kollegium vorgängig bekanntgegeben wird und das Mitglied in der Öffentlichkeit klar zu erkennen gibt, dass es sich nicht im Namen des Regierungsrates und somit nicht im Namen des Kantons engagiert. Es ist zudem zu vermeiden, dass Regierungsmitglieder gegeneinander auftreten.

2.2 Kantonale Abstimmungen

- Kollegium: schriftliche und mündliche Äusserungen zulässig. Die Kriterien der Sachlichkeit, der Verhältnismässigkeit und der Transparenz sind einzuhalten. Keine Komiteebeitritte.
- Einzelmitglied: schriftliche und mündliche Äusserungen zulässig im Rahmen des Kollegialprinzips. Die Kriterien der Sachlichkeit, der Verhältnismässigkeit und der Transparenz sind einzuhalten. Keine Komiteebeitritte.

2.3 Kommunale Abstimmungen

- Kollegium: keine schriftlichen und mündlichen Äusserungen. Keine Komiteebeitritte.
- Einzelmitglied: keine schriftlichen und mündlichen Äusserungen. Keine Komiteebeitritte.

3. WAHLEN MIT EIGENER BETEILIGUNG

Die für Wahlen aufgestellten Grundsätze gelten nicht bei Wahlen, an denen sich Mitglieder des Regierungsrates selbst als Kandidatinnen oder Kandidaten beteiligen, namentlich bei Erneuerungswahlen oder allenfalls Wahlen in die Eidgenössischen Räte.

Wahlkampfaktivitäten und Äusserungen, die eine zukünftige Arbeit im Rahmen der Kollegialbehörde dauernd und merkbar beeinträchtigen können, sind zu unterlassen. Dem Umstand, einem Exekutivgremium anzugehören, ist entsprechend Rechnung zu tragen.